



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Maskenpflicht: Was gilt in welchem Bundesland?

Kurzüberblick über die aktuellen Landesregelungen gegen die Ausbreitung des Coronavirus im Hinblick auf die Maskenpflicht (Stand 27.01.2021).

Aufgrund der zuletzt weiterhin hohen Zahlen von Neuinfektionen und insbesondere der hohen Anzahl von Todesfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, sowie dem zunehmenden Auftreten von Mutationen haben Bund und Länder am 19. Januar erneute Verschärfungen der geltenden Corona-Regelungen beschlossen. Für die Unternehmen des Fleischerhandwerks sind hier insbesondere die Änderungen bei der Maskenpflicht, sowie die neue SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung von Bedeutung.

Inzwischen haben alle Bundesländer entsprechende Verordnungen zur Umsetzung der Beschlüsse veröffentlicht, die sich erwartungsgemäß in einigen Punkten unterscheiden.

Die Pflicht zum Tragen einer sogenannten medizinischen Maske (OP-Masken oder Masken der Standards FFP2, KN95 bzw. N95 ohne Ausatemventil) wird teilweise nur für Kunden, teilweise aber auch explizit für das Personal bzw. für alle anwesenden Personen in Publikumsbereichen vorgeschrieben. Auch der Umgang mit unter Umständen nicht immer passgenauen medizinischen Masken bei Kindern ist in den Ländern unterschiedlich geregelt.

Während alle Bundesländer für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Hamburg: siebtes Lebensjahr, Mecklenburg-Vorpommern: Schuleintritt) eine grundsätzliche Befreiung von der Maskenpflicht vorsehen, sind Kinder zwischen sechs und 14 bzw. 15 Jahren nur in einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen) vom Tragen einer medizinischen Maske befreit und müssen nur eine Alltagsmaske tragen. Demnach gilt in allen anderen Bundesländern die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken auch für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr.

In den meisten Bundesländern enthalten die Landesregelungen darüber hinaus eine Maskenpflicht, teilweise auch zum Tragen von medizinischen Masken, in Arbeits- und Betriebsstätten außerhalb eines festen Platzes, an dem der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.

Unabhängig von den individuellen Landesregelungen ist die deutschlandweit geltende [SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu beachten. Die Verordnung sieht im Hinblick auf die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes vor, dass ein Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen muss, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (u.a. Reduzierung der Raumnutzung durch mehrere Personen, Mindestfläche von 10 m² für jede Person) nicht erfüllt werden können. Gleiches gilt, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen. **Ein Überblick über die einsetzbaren Atemschutzmasken, die derzeit in Deutschland verkehrsfähig**

sind, sind im Anhang der Verordnung aufgeführt. Andere als die aufgeführten Masken sind nicht zulässig.

Ähnlich wie bereits im Zusammenhang mit der seit längerem bestehenden [SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel](#) ist das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen damit unabhängig von den Landesregelung aus Arbeitsschutzgründen in aller Regel erforderlich und kann darüber hinaus im Hinblick auf mögliche Quarantäneanordnungen innerhalb der Belegschaft von Vorteil sein.

Bundesland	Regelungen zur Maskenpflicht
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, in und im Warte- und Zugangsbereich von Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen sowie in Arbeits- und Betriebsstätten.</p> <p>Für Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.</p>
<p>Bayern</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen einer Maske für das Personal, sowie Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Kunden in den Verkaufsräumen von Einzelhandelsbetrieben, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen sowie auf Märkten und in Arbeitsstätten; auch am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.</p> <p>Ausnahmen für das Personal im Kassen- und Thekenbereich von Einzelhandelsbetrieben, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p>
<p>Berlin</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen für Kunden und Mitarbeiter im Einzelhandel. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen von Gaststätten (Personal und Gäste), von Beschäftigten in Büro- und Verwaltungsgebäuden und im Freien auf Märkten, in Warteschlangen und auf Parkplätzen.</p> <p>Ausnahmen für Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen, die mindestens die gleichen Anforderungen einer Maske erfüllen, die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchen und Aerosole bewirkt wird.</p>

<p>Brandenburg</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Kunden in Verkaufsstellen, auch auf Begegnungs- und Verkehrsflächen davor einschließlich direkt zugehöriger Parkplätze, sowie in Arbeits- und Betriebsstätten.</p> <p>Ausnahmen für das Personal in Verkaufsstellen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert wird. Ausnahmen auch für Beschäftigte, wenn sie sich an einem festen Platz aufhalten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.</p>
<p>Bremen</p> <p>Aktueller Verordnungstext sowie Änderungsverordnung</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Ab 01.02.21:</p> <p>Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen und auf deren Außenbereich wie etwa Parkplätzen, sowie in Arbeits- und Betriebsstätten.</p>
<p>Hamburg</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (mindestens OP-Masken) für anwesende Personen in allen Verkaufsstellen des Einzelhandels, auf Wochenmärkten, auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen, auf Außenflächen und Stellplatzanlagen sowie in Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten und sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, innerhalb geschlossener Räume.</p> <p>Ausnahmen, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Ausnahmen auch für Beschäftigte an einem dauerhaften Sitz- oder Stehplatz, an dem der Mindestabstand eingehalten wird, sowie innerhalb eines geschlossenen Raums, in dem nur eine Person anwesend ist oder wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von der Tragepflicht befreit, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ab Vollendung des 14. Lebensjahres.</p>

<p>Hessen</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken oder vi- renfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) im Publi- kumsbereich von Einzelhandelsbetrieben (einschließlich der Bereiche vor den Geschäften) und auf Wochenmärkten. Pflicht zum Tragen ei- ner Mund-Nasen-Bedeckung in gastronomischen Einrichtungen sowie auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Min- destabstandes nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und in allen Arbeits- und Be- triebsstätten.</p> <p>Ausnahmen für Mitarbeiter, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen (insbesondere Trennvorrichtungen) getroffen werden und in Arbeits- stätten am Platz, wenn der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.</p>
<p>Mecklenburg- Vorpommern</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken (z.B. OP-Masken gemäß EN14683 oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, z.B. FFP2-Masken) in den Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels für Beschäftigte und Kunden, auch vor den Geschäften und auf Parkplätzen.</p> <p>Ausnahmen für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu an- deren Personen ausreichend gewährleistet ist. Kinder bis zum Schul- eintritt sind von der Verpflichtung ausgenommen.</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in geschlossenen Räumen von geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels, in dem vor dem Raum gelegenen Eingangsbereich, auf einem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf Wochenmärk- ten. Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Pflicht zum Tragen einer Mund-Na- sen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten.</p> <p>Ausnahmen am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand zu jeder ande- ren Person eingehalten werden kann oder die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkei- ten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.</p>
<p>Nordrhein- Westfalen</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in geschlossenen Räum- lichkeiten von geöffneten Handelseinrichtungen. Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsge- schäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Ge- schäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft. Am Arbeitsplatz ist mindestens eine Alltagsmaske zu tra- gen.</p> <p>Ausnahmen am konkreten Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann und für Inhaber und Beschäftigte von Geschäften wenn gleich wirksame Schutzmaß- nahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) getroffen werden. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizini- sche Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tra- gen.</p>

<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in geöffneten gewerblichen Einrichtungen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Arbeits- und Betriebsstätten.</p> <p>Ausnahmen am jeweiligen Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann, und für Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kunden besteht.</p>
<p>Saarland</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken für Kunden und Personal in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen sowie auf Märkten. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten.</p> <p>Ausnahmen für das Personal, wenn eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist und in Arbeits- und Betriebsstätten am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.</p>
<p>Sachsen</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Kunden vor dem Eingangsbereich und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern. Für Beschäftigte gelten die Regelungen der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung.</p> <p>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen von 6 bis 24 Uhr.</p> <p>Ausnahmen für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht.</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Besucher in geschlossenen Räumen des Einzelhandels. Verweis auf Arbeitsschutz, insbesondere die SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung.</p>

<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2, N95 oder KN95) für Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr und für Kunden vor und in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen, auf den jeweils dazugehörigen Parkflächen und auf Wochenmärkten. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten sowie für Gäste und Personal in Gaststätten (auch Abholung).</p> <p>Ausnahmen für Beschäftigte unter anderem an einem festen Steh- oder Sitzplatz, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird oder bei schweren körperlichen Tätigkeiten. Hinweis auf SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.</p>
<p>Thüringen</p> <p>Aktueller Verordnungstext</p> <p>Weitere Informationen</p>	<p>Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken des Typs II oder III R mit CE-Kennzeichnung, FFP2-/FFP3-Masken ohne Ausatemventil oder Mund-Nasen-Bedeckungen gemäß des Standards KN95 und N95 jeweils ohne Ausatemventil) für Kunden ab dem vollendeten 15. Lebensjahr in Geschäften mit Publikumsverkehr. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr, vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen sowie in Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten.</p> <p>Ausnahmen am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann und in geschlossenen Räumen eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten wird oder wenn die Art der Tätigkeit die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.</p>